



Sachstand

Zu den Eigenanteilen im Rahmen der Pflegeversicherung

Zu den Eigenanteilen im Rahmen der Pflegeversicherung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 019/23
Abschluss der Arbeit: 14.03.2023
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Rechtliche Grundlagen zu den Eigenanteilen im Rahmen der stationären Pflege	5
3.	Hilfe zur Pflege	7
3.1.	Zahlen des Statistischen Bundesamtes	7
3.2.	Weitere Veröffentlichungen	8

1. Ausgangslage

Angesichts der demographischen Entwicklung gewinnt die Sicherstellung einer guten Versorgung Pflegebedürftiger verstärkt an Bedeutung. Im Dezember 2021 waren in Deutschland fast fünf Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung (SPV).¹ In dem Sinne gilt als pflegebedürftig, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf (§ 14 Abs. 1 S. 1 Elftes Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung, SGB XI)².

Von den fünf Millionen Pflegebedürftigen lebten laut Statistischem Bundesamt 930.970 in Pflegeheimen, wobei die vollstationäre Pflege mit 793.461 Personen gegenüber der teilstationären Pflege³ deutlich überwog.⁴ Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht unter Hinweis auf Statistiken zum 31. Dezember 2021 von einer Gesamtzahl der stationär versorgten Pflegebedürftigen in Höhe von 897.677 bzw. nach Abzug der Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 702.059 aus. Es führt aus, dass zum 31. Dezember 2021 die Anzahl der unmittelbar nach dem SGB XI Versicherten und stationär Untergebrachten 843.185 – einschließlich 141.126 Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe – und der stationär untergebrachten privat Pflegeversicherten 54.492 betragen habe.⁵

-
- 1 Statistisches Bundesamt, 5 Millionen Pflegebedürftige zum Jahresende 2021, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/inhalt.html>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 14. März 2023.
 - 2 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793).
 - 3 Neben der vollstationären Versorgung, die auch die Kurzzeitpflege umfasst, ist auch eine sogenannte teilstationäre Versorgung möglich. Eine teilstationäre Versorgung bedeutet eine zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung in Form der Tages- oder Nachtpflege, siehe § 41 SGB XI. Die auf eine Dauer von acht Wochen im Kalenderjahr beschränkte Kurzzeitpflege kommt in Betracht, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf, da z. B. die pflegende Person durch Urlaub oder Krankheit verhindert ist (§ 42 SGB XI).
 - 4 Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse - 2021, erschienen am 21. Dezember 2022, Tabelle 3.4, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001219005.xlsx>. Erfasst als Pflegebedürftige werden nach Darstellung des Statistischen Bundesamtes Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten: „Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige oder Pflegebedürftiger ist die Entscheidung der Pflegekasse beziehungsweise des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5“ (Glossar). Die Tabelle 3.4 betrachtet die gesamte stationäre Pflege (einschl. teilstationär). Die Erhebung basiert auf Befragungen der stationären Pflegeeinrichtungen, siehe Vorbemerkung in der Pflegestatistik.
 - 5 BMG, Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung, Stand 13. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html>. Die Zahlen stammen aus der Geschäftsstatistik der Pflegekassen und der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

Aktuell liegt ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, PUEG) vor. Der Entwurf enthält eine Beitragserhöhung im Rahmen der SPV, die noch im Jahr 2023 in Kraft treten soll. Zudem sind Entlastungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner geplant.⁶

Der vorliegende Sachstand geht zunächst auf die rechtlichen Grundlagen zu den Eigenanteilen im Rahmen der stationären Pflege ein und stellt im Anschluss daran Zahlen des Statistischen Bundesamtes sowie weitere aktuelle Veröffentlichungen vor.

2. Rechtliche Grundlagen zu den Eigenanteilen im Rahmen der stationären Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben nach § 43 Abs. 1 SGB XI einen Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen.⁷ Die Kosten für das Leben im Pflegeheim setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Dazu gehören die Kosten für Pflege und Betreuung, die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, die Investitionskosten, die Ausbildungskosten sowie ggf. die Kosten für Zusatzleistungen.⁸ Die Pflegeversicherung beteiligt sich nach § 4 Abs. 2 SGB XI an den Kosten für Pflege und Betreuung.⁹ Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Investitionskosten¹⁰ tragen die zu Pflegenden selbst.

Die Pflegeversicherung zahlt bei vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeheimen. Diese reichen pro Kalender-

6 Deutsches Ärzteblatt, Pflegereform: Lauterbach will Pflegeleistungen erhöhen, 24. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141252/Pflegereform-Lauterbach-will-Pflegeleistungen-erhoehen>; https://www.aok-bv.de/hintergrund/gesetze/index_26247.html; AOK, Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sozialhilfe-studie-mehr-pflegebeduerftige-im-heim-auf-sozialhilfe-angewiesen/28993506.html>.

7 Für privat Pflegeversicherte ergibt sich der Anspruch auf vollstationäre Pflege aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen. Diese sind abrufbar mit Stand 1. Januar 2022 unter https://www.kvb.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/pflegeversicherung/rechtsgrundlagen/MBPPV.pdf;jsessionid=7CFA1CD7552B5B6392FFE18A9EDAA5D9.live11293?_blob=publicationFile&v=8 (siehe insbesondere S. 6). Nach § 23 Abs. 1 SGB XI haben sich die Vertragsleistungen nach Art und Umfang überwiegend am SGB XI zu orientieren. Der Sachstand beschränkt sich im Folgenden auf die Regelungen im SGB XI.

8 Sozialverband VdK Deutschland e. V., Nicht nur die Pflege kostet Geld: Wie setzen sich die Pflegeheimkosten zusammen?, abrufbar unter https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/pflege/75308/wie_setzen_sich_die_pflegeheimkosten_zusammen.

9 Nach § 82a SGB XI ist die Ausbildungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen den pflegebedingten Aufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen zuzurechnen.

10 Wird ein Pflegeheim gefördert, so zahlen die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bestimmte Anteile der Investitionskosten nicht (vgl. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI).

monat von 770 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 bis zu 2.005 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 (§ 43 Abs. 2 SGB XI). Die Leistungen der SPV bei teilstationärer Unterbringung sind in § 41 SGB XI geregelt.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um die pflegebedingten Aufwendungen abzudecken, ist von der pflegebedürftigen Person – neben den Kosten der Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten – ein insofern weiterer Eigenanteil zu zahlen. Dieser Eigenanteil ist seit einigen Jahren nach § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitlich ausgestaltet. Die Zuordnung der Versicherten in vollstationärer Pflege zu einem höheren Pflegegrad als bisher hat demzufolge keine ungünstigen wirtschaftlichen Folgen mehr für sie. Vielmehr tragen sie mit dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil einen Anteil der Pflegevergütung, der in den vier betroffenen Pflegegraden gleich ist. Diese Regelung soll dazu beitragen, einen Antrag auf Höherstufung nicht aus wirtschaftlichen Gründen zu unterlassen.¹¹

Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung neben dem pauschalen Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI seit Januar 2022¹² einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedürftigen Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent (§ 43c SGB XI).¹³ Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, die Entwicklung der Eigenanteile zunächst beobachten zu wollen. Zudem werde geprüft, wie der Eigenanteil abgesenkt werden könne.¹⁴ Nach dem bereits erwähnten Referentenentwurf PUEG sollen laut Medienberichterstattung ab dem Jahr 2024 die Zuschüsse zur Reduzierung der Eigenanteile um fünf bis zehn Prozentpunkte steigen.¹⁵

-
- 11 Weber in: beck-online Großkommentar (Kasseler Kommentar), GesamtHrsg: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, Stand: 1. Mai 2021, § 84 SGB XI Rn. 9.
 - 12 § 43c SGB XI wurde im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz - GVWG) geschaffen, siehe BGBl. 2021, I S. 2754.
 - 13 BMG: „Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil fallen bei vollstationärer Pflege für die Pflegebedürftigen stets weitere Kosten an: Hierzu zählen Kosten für die Unterbringung und Verpflegung. Auch müssen Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gegebenenfalls gesondert berechenbare Investitionskosten übernehmen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben des Betreibers für Anschaffungen, Gebäudemiete und Ähnliches, die auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden können. Wenn die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner zudem besondere Komfort- oder Zusatzleistungen in Anspruch nimmt, muss sie beziehungsweise er diese ebenfalls privat bezahlen.“ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeimheim.html#:~:text=Seit-her%20gilt%20in%20jeder%20vollstation%C3%A4ren,noch%20von%20Einrichtung%20zu%20Einrichtung>
 - 14 Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 63, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.
 - 15 Deutsches Ärzteblatt, Pflegereform: Lauterbach will Pflegeleistungen erhöhen, 24. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141252/Pflegereform-Lauterbach-will-Pflegeleistungen-erhoehen>.

3. Hilfe zur Pflege

Soweit den Pflegebedürftigen „und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen“¹⁶ aufbringen, haben pflegebedürftige Personen in stationären Einrichtungen nach § 61 i. V. m. § 65 Zwölftes Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)¹⁷ einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.¹⁸

3.1. Zahlen des Statistischen Bundesamtes

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege insgesamt lag laut Statistischem Bundesamt zum Stichtag am 31. Dezember 2021 bei 314.680, wovon sich 263.055 in Einrichtungen befanden. Im Vorjahr lagen die Zahlen ähnlich, während am 31. Dezember 2019 insgesamt 301.547 Personen Hilfe zur Pflege erhielten, davon 250.007 in Einrichtungen.¹⁹

In einer Tabelle des Statistischen Bundesamtes – Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege am Jahresende nach Leistungsarten, angerechnetem Einkommen, Ort der Leistungserbringung und Geschlecht – wird für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat Dezember 2021 erfasst (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII). Danach waren von den 263.055 in Einrichtungen lebenden Hilfeempfangenden²⁰ 42.495 ohne angerechnetes Einkommen. Von den verbliebenen 220.555 Personen mit Einkommen stand den meisten ein Einkommen von 1.000 bis 1.500 Euro zur Verfügung, nämlich 80.435 Personen, gefolgt von 38.615 Personen, die ein Einkommen von 1.500 Euro und mehr aufwiesen. 33.950 Personen besaßen ein Einkommen von 750 bis 1.000 Euro. Ein Einkommen, das unter 50 Euro lag, hatten 2.455 Personen. Zu den Unterschieden bei den Geschlechtern: Während 22.810 von insgesamt 170.180 Frauen kein angerechnetes Einkommen aufwiesen, war dies bei 19.690 von insgesamt 92.870 Männern der Fall.

16 Bevor das Sozialamt Hilfe zur Pflege leistet, überprüft es, ob die Kinder unterhaltspflichtig sind. Der sogenannte Elternunterhalt greift erst ab einem bestimmten Einkommen, siehe § 94 Abs. 1a SGB XII.

17 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

18 Benötigen Pflegebedürftige weitere Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geleistet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hierfür auch andere Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen. Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen richtet sich z. B. nach § 27b SGB XII.

19 Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege insgesamt, nach Ort der Leistungserbringung und Geschlecht im Zeitvergleich am 31.12., Anlage abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-pflege.html#118728>.

20 Laut Statistischem Bundesamt werden hier Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen bei jeder Leistungsart (bzw. jedem Ort der Leistungsgewährung) gezählt. (Tabelle in der Anlage).

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Jahresverlauf fällt – im Gegensatz zum Leistungsbezug am Jahresende – zwangsläufig höher aus. Im Verlauf des Jahres 2021 bezogen rund 335.000 Personen in Einrichtungen Hilfe zur Pflege, während dies ein Jahr zuvor rund 337.000 Personen waren (2019: 319.000 Personen sowie 2017: 302.000 Personen).²¹

3.2. Weitere Veröffentlichungen

Einer im Auftrag der DAK im Februar 2023 veröffentlichten Studie zufolge wird der Anteil der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, im Laufe des Jahres 2023 rund ein Drittel betragen und bis 2026 voraussichtlich auf 36 Prozent anwachsen. Dies ergebe eine Modellrechnung, die die Entwicklung der Sozialhilfequote im Zeitverlauf zum Ergebnis habe. Die vorgenommenen Modellrechnungen würden ebenso zeigen, dass die Einführung des § 43c SGB XI wie auch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)²² zum 1. Januar 2023 kurzfristig zu einer Entlastung der stationär versorgten Pflegebedürftigen führten. Dem liefen aber die Steigerungen der Heimentgelte durch die Verpflichtung zur Entlohnung auf Tarifniveau und die Refinanzierung von Mehrpersonal entgegen. Ohne die ergriffenen Maßnahmen würden die Kosten für die Pflegebedürftigen indes noch höher liegen. Bis 2026 hätten sich die Eigenanteile voraussichtlich nicht nur verdoppelt, sondern verdreifacht. Die Sozialhilfequote läge dann bei 46,4 Prozent, so das Ergebnis der Studie.²³ Auch die Entwicklung der Eigenanteile im Zeitverlauf wird für die Zukunft bis zum Jahr 2026 als Modellwert dargestellt. Bis zum 1. Quartal 2023 seien die Eigenanteile als empirisch ermittelte Durchschnittswerte zu sehen. Im

21 Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege insgesamt nach Geschlecht und Ort der Leistungserbringung im Laufe des Jahres im Zeitvergleich ab 1995, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-pflege.html#118726>.

22 BGI. 2022 I S. 2160.

23 Rothgang, Heinz u. a., Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen – Zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Reformmaßnahmen, Aktualisierung einer Expertise im Auftrag der DAK-Gesundheit, Februar 2023, insbesondere S. 28 ff., abrufbar unter https://www.dak.de/dak/bundesthemen/dak-studie-zeigt-reformbedarf-in-der-pflege-2609246.html#. Auf S. 30 ist eine Ergebnisübersicht zur Quote der Hilfeberechtigten dargestellt. Für das Jahr 2021 wurde ein Wert von mehr als 36 Prozent errechnet. Zur detaillierten Berechnung siehe Fn. 4 der Expertise. Danach erfolgte einerseits eine Reduzierung der Anzahl der Hilfebedürftigen um die Kurzzeitpflege und andererseits eine Hinzurechnung noch nicht abgeschlossener Verfahren unter Zugrundlegung bestimmter Annahmen. Im Ergebnis geht die Expertise damit für das Jahr 2021, wie auf S. 30 dargestellt, von insgesamt 287.748 Leistungsberechtigten (und nicht mehr 263.055 Berechtigten) im Rahmen der Hilfe zur Pflege aus. Zudem wurde eine bestimmte Anzahl der privat Pflegeversicherten aufgrund weiterer Annahmen zugrunde gelegt, da die Zahl der Pflegebedürftigen der Privaten Pflegeversicherung für das Jahr 2021 zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht vorlag. Anmerkung der Verf.: Ginge man für das Jahr 2021 ganz grob von 263.055 Hilfeberechtigten im Verhältnis zu insgesamt 793.461 vollstationär Untergebrachten laut Statistischem Bundesamt bzw. 897.677 stationär Untergebrachten nach BMG aus, käme man auf eine Quote von 33,3 bzw. 29,3 Prozent.

dritten Quartal 2023 liege dieser Durchschnittswert bei 2.350 Euro mit einem Anteil des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils in Höhe von 1.067 Euro.²⁴ Die DAK fordert in der Folge, die Sozialhilfequote in Pflegeheimen durch verschiedene Maßnahmen zu senken. Dazu gehörten die Anhebung der gestaffelten Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI oder die im Koalitionsvertrag angekündigte Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den einrichtungsbezogenen Pflegekosten.²⁵

Nach einer Mitteilung des Verbands der Ersatzkassen e. V. (vdek) habe der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI nur bei längeren Heimaufenthalten eine spürbare Entlastung für die Versicherten zur Folge. Dies zeige eine Datenauswertung der Vergütungsvereinbarungen der Pflegekassen mit den Pflegeeinrichtungen des vdek im Zeitraum vom 1. Januar bis 1. Juli 2022: *„Pflegebedürftige mit einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten und einem Zuschlag von 5 Prozent mussten am 1.1.2022 bundesweit einen durchschnittlichen Eigenanteil von bundesweit 2.133 Euro bezahlen. Am 1.7.2022 lag dieser bereits wieder bei 2.200 Euro. Bei einem Aufenthalt von 12 bis 24 Monaten (Zuschlag von 25 Prozent) stieg der Eigenanteil im gleichen Zeitraum von 1.951 Euro auf 2.007 Euro, ab 24 Monaten (Zuschlag 45 Prozent) von 1.769 auf 1.814 Euro und ab 36 Monaten (Zuschlag 70 Prozent) von 1.541 auf 1.573 Euro pro Monat. Ohne die Zuschläge hätten die Pflegebedürftigen am 1.1.2022 einen durchschnittlichen Eigenanteil von 2.179 Euro bezahlen müssen. Am 1.7.2022 lag dieser Wert bei 2.248 Euro monatlich. Es zeigt sich also, dass der Entlastungseffekt bei einer langen Aufenthaltsdauer trotz der grundsätzlich gestiegenen Anteile deutlich spürbar ist, während er bei einer Aufenthaltsdauer unter 12 Monaten bereits nach 6 Monaten verpufft ist.“* Zur Entlastung der Versicherten schlägt der vdek vor, z. B. die Investitionskosten für die Pflegeeinrichtungen den Bundesländern zu übertragen.²⁶

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch eine Auswertung der Pflegedatenbank des PKV-Verbands mit Daten von mehr als 11.000 der insgesamt etwa 13.000 vollstationären Pflegeeinrichtungen in Deutschland. Danach steigt die sog. Pflegelücke von Jahr zu Jahr an. Mit Stand vom 1. Juli 2022 belaufe sich die monatliche Eigenbeteiligung im ersten Jahr im Pflegeheim auf durchschnittlich

24 Rothgang, Heinz u. a., Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen – Zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Reformmaßnahmen, Aktualisierung einer Expertise im Auftrag der DAK-Gesundheit, Februar 2023, insbesondere S. 25, S. 30, abrufbar unter [https://www.dak.de/dak/bundesthemen/dak-studie-zeigt-reformbedarf-in-der-pflege-2609246.html#/.](https://www.dak.de/dak/bundesthemen/dak-studie-zeigt-reformbedarf-in-der-pflege-2609246.html#/)

25 DAK, DAK-Studie zeigt Reformbedarf in der Pflege: Sozialhilfequote in Heimen bis 2026 bei 36 Prozent, 21. Februar 2023, abrufbar unter [https://www.dak.de/dak/bundesthemen/dak-studie-zeigt-reformbedarf-in-der-pflege-2609246.html#/.](https://www.dak.de/dak/bundesthemen/dak-studie-zeigt-reformbedarf-in-der-pflege-2609246.html#/)

26 vdek, Eigenanteile in der Pflege, Neuer Leistungszuschlag der Pflegekasse führt zu Entlastungen – deutlich spürbar aber nur bei längeren Heimaufenthalten, 27. Juli 2022, abrufbar unter <https://www.vdek.com/presse/presse-mitteilungen/2022/eigenanteile-pflege-leistungszuschlag-entlastung.html>. Ohne Zuschüsse lag der Eigenanteil am 1. Januar 2023 bei 2.468 Euro (einrichtungsbezogener Eigenanteil ohne Zuschüsse bei 1.139 Euro), siehe mit weiteren Informationen zur Höhe bei Anrechnung der Zuschüsse: vdek, Finanzielle Belastung (Eigenanteil) einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege nach Bundesländern, abrufbar über vdek, Daten zum Gesundheitswesen: Soziale Pflegeversicherung (SPV), 1. Januar 2023, unter [https://www.vdek.com/presse/daten/f_pflegeversicherung.html#:~:text=Durchschnittlich%20betrug%20die%20Summe%20aus.\(Vorjahr%3A%202.179%20Euro\)](https://www.vdek.com/presse/daten/f_pflegeversicherung.html#:~:text=Durchschnittlich%20betrug%20die%20Summe%20aus.(Vorjahr%3A%202.179%20Euro)) (19. Tabelle).

2.245 Euro, wovon der einrichtungseinheitliche Eigenanteil bei 988 Euro liege. Nach einem Jahr liege die Eigenbeteiligung bei 2.037 Euro mit einem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil in Höhe von 780 Euro (nach zwei Jahren bei 1.829 und nach drei Jahren bei 1.569 Euro).²⁷

* * *

27 PKV, Eigenanteil bei den Pflegekosten im Heim, abrufbar unter <https://www.pkv.de/wissen/pflegepflichtversicherung/finanzierungsluecke-in-der-pflege/>. Die Auswertung der PKV-Datenbank basiert auf den Vergütungsvereinbarungen zwischen gesetzlichen Pflegekassen und Heimen. Diese Vereinbarungen gelten für privat und gesetzlich Versicherte gleichermaßen.